

RS Vwgh 1990/5/30 89/01/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1990

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1986 §23;

WaffG 1986 §6 Abs1;

Rechtssatz

Bestimmte Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften einer Person rechtfertigen insbesondere dann, wenn es sich um Verstöße gegen das WaffG selbst handelt, die Folgerung, dass die vom WaffG geförderte Verlässlichkeit nicht gewährleistet ist. (Im vorliegenden Fall hat der Bf Munition für eine Faustfeuerwaffe mit einem Kaliber von über 6,35 mm an eine nicht im Besitz der erforderlichen waffenrechtlichen Urkunden befindliche Person überlassen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989010080.X02

Im RIS seit

07.03.2007

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at